

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

kurz nach dem Jahreswechsel dürfen wir Sie darüber unterrichten, dass der Deutsche Bundestag in seiner letzten Sitzung im letzten Jahr am 27.11.2020 das Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021) verabschiedet hat, dass auch die Sachverständigenvergütung nach dem JVEG betrifft und Anfang 2021 nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten soll. Als delegierte DGNB-Vertreter hatten wir sowohl beim Justizministerium als auch bei der Bundesärztekammer in den letzten beiden Jahren mehrfach unsere Änderungsvorschläge eingebracht, die bedauerlicherweise nur zu einem geringen Teil umgesetzt wurden.

Wesentliche Eckpunkte der Vorschläge seitens der DGNB waren:

- Anpassung der Stundensätze an die „marktüblichen“ Preise.
- Wiedereinführung des Zuschlags gemäß ehemaligem ZuSEG für Sachverständige mit spezieller gutachtlicher Qualifikation (Zertifizierung und/oder Zusatzqualifikation „Medizinische Begutachtung“) bzw. Einführung eines viergliedrigen Systems M1-M4.
- Änderung der zu häufigen Streitigkeiten mit den Kostenbeamten führenden Legenden zu M1-M3.
- Korrektur von §10 JVEG, da dort Röntgenleistungen, die nach GOÄ geringer vergütet werden, nach JVEG mit einem höheren Steigerungssatz bewertet sind als elektrophysiologische Leistungen.
- Erhöhung der völlig an der Realität vorbei gehenden Schreibgebühren nach § 12 JVEG.

Die aktuelle JVEG-Novelle drückt in der Summe leider weiterhin nicht die erwünschte Wertschätzung medizinischer Gutachter aus: so wird das durchschnittliche Stundenhonorar nach M2 von nunmehr 90 EUR nur von Gutachten für Kunst und Antiquitäten, Musikinstrumente, Schmuck, Textilien, Tierhaltung und Waffen geringfügig unterschritten und unsere verkehrs- technischen Kollegen erhalten für die Aufarbeitung von PKW-Unfällen ein Stundenhonorar von 155 EUR, Dolmetscher immerhin 85 EUR. In Teilbereichen sind jedoch positive Änderungen zu verzeichnen, die wir Ihnen nicht vorenthalten wollen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie die für neurochirurgisch-neurologisch-psychiatrische Gutachter wesentlichen Änderungen (rot markiert).

Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen  
für ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr  
2021

für die JVEG-Kommission der DGNB  
Prof. Dr. H.-C. Hansen  
Prof. Dr. Dr. B. Widder

## Wesentliche Änderungen im JVEG durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021

### § 3 Vorschuss

Auf Antrag ist ein angemessener Vorschuss zu bewilligen, wenn dem Berechtigten erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden oder wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen einen Betrag von **1.000 Euro** übersteigt.

### § 4 Gerichtliche Festsetzung und Beschwerde

**Neueingefügt: Eine Festsetzung der Vergütung ist in der Regel insbesondere dann als angemessen anzusehen, wenn ein Wegfall oder eine Beschränkung des Vergütungsanspruchs nach § 8a Absatz 1 oder 2 Satz 1<sup>1</sup> in Betracht kommt.**

### § 5 Fahrtkostenersatz

(2) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden

1. dem Zeugen oder dem Dritten (§ 23) zur Abgeltung der Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs **0,35 Euro**,
2. den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Anspruchsberechtigten zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs **0,42 Euro**

für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt ...

### § 7 Ersatz für sonstige Aufwendungen

(2) Für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken werden ersetzt

3. für Farbkopien und -ausdrucke **bis zu einer Größe von DIN A3 1 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,30 Euro für jede weitere Seite, in einer Größe von mehr als DIN A3 6 Euro je Seite.**

### § 9 Honorar für die Leistung der Sachverständigen und Dolmetscher

s. Anlage 1: **Erhöhung des Stundenhonorars um 15-20 EUR (80 / 90 / 120 EUR)**

### § 10 Honorar für besondere Leistungen

s. Anlage 2: **Erhöhung des Ausschöpfungsrahmens um 25 EUR auf 165 EUR**

### § 12 Ersatz für besondere Aufwendungen

(1) ... Es werden jedoch gesondert ersetzt

3. für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens je angefangene 1 000 Anschläge **0,90 Euro, in Angelegenheiten, in denen der Sachverständige ein Honorar nach der Anlage 1 Teil 2<sup>2</sup> oder der Anlage 2 erhält, 1,50 Euro**; ist die Zahl der Anschläge nicht bekannt, ist diese zu schätzen;
5. **die Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen; Sachverständige und Übersetzer können anstelle der tatsächlichen Aufwendungen eine Pauschale in Höhe von 20 Prozent des Honorars fordern, höchstens jedoch 15 Euro.**

---

<sup>1</sup> die genannten Absätze betreffen den Wegfall der Vergütung aufgrund mangelhafter oder fehlerhafter Leistungen

<sup>2</sup> dies betrifft medizinische Sachverständige, so dass jetzt für eine Normseite mit 1.800 Anschlägen immerhin 2,70 EUR vergütet werden.

## § 13 Besondere Vergütung

(2) ... Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn das Doppelte des nach § 9 oder § 11 zulässigen Honorars nicht überschritten wird ~~und wenn sich zu dem gesetzlich bestimmten Honorar keine geeignete Person zur Übernahme der Tätigkeit bereit erklärt.~~

### Anlage 1 / Teil 2

<b>M1</b>	Einfache gutachtliche Beurteilungen ohne Kausalitätsfeststellungen, insbesondere <ol style="list-style-type: none"><li>1. in Gebührenrechtsfragen (z. B. Streitigkeiten bei Krankenhausabrechnungen),</li><li>2. zur Verlängerung einer Betreuung oder zur Überprüfung eines angeordneten Einwilligungsvorbehalts nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,</li><li>3. zur Minderung der Erwerbsfähigkeit nach einer Monoverletzung.</li><li>4. <del>zur Haft-, Verhandlungs- oder Vernehmungsfähigkeit<sup>3</sup>,</del></li></ol>	<b>80 EUR / h</b>
<b>M2</b>	Beschreibende (Ist-Zustands-)Begutachtung nach standardisiertem Schema ohne Erörterung spezieller Kausalzusammenhänge mit einfacher medizinischer Verlaufsprognose und mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere Gutachten <ol style="list-style-type: none"><li>1. in Verfahren nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch,</li><li>2. <del>zur Minderung der Erwerbsfähigkeit und zur Invalidität<sup>4</sup> zur Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit in Verfahren nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch,</del></li><li>3. zu rechtsmedizinischen und toxikologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Feststellung einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkohol, Drogen, Medikamente oder Krankheiten,</li><li>4. zu spurenkundlichen oder rechtsmedizinischen Fragestellungen mit Befunderhebungen (z. B. bei Verletzungen und anderen Unfallfolgen),</li><li>5. zu einfachen Fragestellungen zur Schuldfähigkeit ohne besondere Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik,</li><li>6. zur Einrichtung oder Aufhebung einer Betreuung oder zur Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehalts nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,</li><li>7. zu Unterhaltsstreitigkeiten aufgrund einer Erwerbsminderung oder <del>Arbeitsunfähigkeit Berufsunfähigkeit,</del></li><li>8. zu neurologisch-psychologischen Fragestellungen in Verfahren nach der Fahrerlaubnis-Verordnung,</li><li>9. <del>zur Haft-, Verhandlungs- oder Vernehmungsfähigkeit</del></li></ol>	<b>90 EUR / h</b>

<sup>3</sup> Diese Änderung war sicherlich überfällig, aber auch bei M3 konnten für forensisch tätige Kollegen wesentliche Ergänzungen bzw. Präzisierungen erreicht werden.

<sup>4</sup> Hier konnten wir erreichen, dass Gutachten zur MdE und damit zu Unfallfolgen nicht mehr bei M2 auftauchen, was die Diskussion mit den Kostenbeamten erleichtern dürfte. Gutachten zu Arbeitsunfällen nach SGB VII mit dem Erfordernis der „Erörterung spezieller Kausalzusammenhänge“ finden sich jetzt unmissverständlich bei M3 verortet (M3 / Ziffer 20).

<b>M3</b>	<p>Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad (Begutachtungen spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/oder Beurteilung der Prognose und/oder Beurteilung strittiger Kausalitätsfragen), insbesondere Gutachten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zum Kausalzusammenhang bei problematischen Verletzungsfolgen,</li> <li>2. zu ärztlichen Behandlungsfehlern,</li> <li>3. in Verfahren nach dem <b>OEG/HHG sozialen Entschädigungsrecht</b>,</li> <li>4. zur Schuldfähigkeit bei Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik,</li> <li>5. in Verfahren zur Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung (in Verfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis zu neurologisch/psychologischen Fragestellungen),</li> <li>6. zur Kriminalprognose,</li> <li>7. <b>zur Glaubhaftigkeit oder</b> Aussagetüchtigkeit,</li> <li>8. zur Widerstandsfähigkeit,</li> <li>9. in Verfahren nach den §§ 3, 10, 17 und 105 des Jugendgerichtsgesetzes,</li> <li>10. in Unterbringungsverfahren,</li> <li>11. <b>zur Fortdauer der Unterbringung im Maßregelvollzug über zehn Jahre hinaus</b>,</li> <li>12. <b>zur Anordnung der Sicherungsverwahrung oder zur Prognose von Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung</b>,</li> <li>13. in Verfahren nach den <b>§§ 1904 und 1905</b> des Bürgerlichen Gesetzbuchs,</li> <li>14. in Verfahren nach dem Transplantationsgesetz,</li> <li>15. in Verfahren zur Regelung von Sorge- oder Umgangsrechten,</li> <li>16. zu Fragestellungen der Hilfe zur Erziehung,</li> <li>17. zur Geschäfts-, Testier- oder Prozessfähigkeit,</li> <li>18. <b>in Aufenthalts- oder Asylangelegenheiten</b>,</li> <li>19. <b>zur persönlichen Eignung nach § 6 des Waffengesetzes</b>,</li> <li>20. <b>zu Berufskrankheiten und zur Minderung der Erwerbsfähigkeit bei besonderen Schwierigkeiten</b>, zur Anerkennung von Berufskrankheiten, Arbeitsunfällen, zu den daraus folgenden Gesundheitsschäden und zur <b>Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch</b>,</li> <li>21. zu rechtsmedizinischen, toxikologischen oder spurenkundlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer abschließenden Todesursachenklärung, mit ärztlichen Behandlungsfehlern oder mit einer Beurteilung der Schuldfähigkeit,</li> <li>22. <b>in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz</b>.</li> </ol>	<b>120 EUR / h</b>
-----------	---	----------------------------

## Anlage 2

304	<p>Elektrophysiologische Untersuchung eines Menschen ..... Das Honorar umfasst eine kurze gutachtliche Äußerung und den mit der Untersuchung verbundenen Aufwand.</p>	20,00 bis 160,00 EUR <sup>5</sup>
-----	---	---

<sup>5</sup> bislang 15,00 bis 135,00 EUR